

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martin Zeil, Rainer Brüderle, Gudrun Kopp, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/7059 –**

Voraussetzung für die Erklärung einer Allgemeinverbindlichkeit im Postgewerbe

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundeskabinett hat am 19. September 2007 die Aufnahme der Briefdienstleistungen in das Arbeitnehmer-Entsendegesetz einvernehmlich beschlossen und wurde bei diesem Vorhaben am 12. Oktober 2007 durch den Bundesrat mehrheitlich unterstützt. Über den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (Bundestagsdrucksache 16/6735) soll somit die Grundlage für eine mögliche Allgemeinverbindlicherklärung des Mindestlohns durch Rechtsverordnung seitens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales geschaffen werden.

Einen Antrag auf Allgemeinverbindlichkeit wurde seitens der Tarifvertragsparteien Arbeitgeberverband Postdienste (AGV), der von der Deutsche Post AG dominiert wird, und der Gewerkschaft Ver.di bereits gestellt. Deren Tarifvertrag für Postdienstleister sieht in den alten Bundesländern Entlohnungen von mindestens 8,40 Euro pro Stunde, in den neuen Bundesländern von 8,00 Euro vor. Briefzusteller sollen im Westen mindestens 9,80 Euro und im Osten mindestens 9,00 Euro erhalten. Die Unterschiede sollen im Jahr 2010 wegfallen.

Die gesetzliche Einführung von Mindestlöhnen über Allgemeinverbindlicherklärung bedarf jedoch einer engen Auslegung des 50-Prozent-Quorums. Dies gilt schon deshalb, weil Mindestlöhne an sich beschäftigungs- und wettbewerbsfeindlich sind, da sie Lohnfindungsprozesse auf den relevanten Märkten verkennen. Gleichzeitig führen höhere Lohnkosten zu tendenziell höheren Marktpreisen der Dienstleistung, welche Verbraucher schädigen und Fehlallokationen begünstigen können. Werden diese zudem faktisch von einem Monopolunternehmen auf Basis seiner eigenen Haustarife, die auf staatlicher Monopolwirtschaft beruhen, zum Standard für die gesamte Branche erhoben, wird die Zielsetzung der Liberalisierung konterkariert.

1. Wie definiert die Bundesregierung den Begriff Briefdienstleistungen im Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Arbeitnehmer-Entsende-

gesetzes (Bundestagsdrucksache 16/6735), und welche konkreten beruflichen Tätigkeiten werden damit umfasst?

Unter Briefdienstleistungen ist das gewerbsmäßige Befördern von Briefsendungen für Dritte im Sinne des Postgesetzes zu verstehen; Befördern ist das Einsammeln, Weiterleiten oder Ausliefern von Briefsendungen an den Empfänger. Es umfasst die gesamte Wertschöpfungskette vom Absender bis zum Empfänger (Bundestagsdrucksache 16/6735, S. 5).

2. Welche Veränderungen im Bereich der Briefdienstleistungen begründen die Aufnahme in das Arbeitnehmer-Entsendegesetz zum gegenwärtigen Zeitpunkt, und wieso bestand ein Handlungsbedarf nicht bereits innerhalb der letzten zwei Jahre?

Infolge der Liberalisierung des Postmarktes zum 1. Januar 2008 besteht für Dienstleistungserbringer künftig die Möglichkeit, in der Bundesrepublik Deutschland umfassend Postdienstleistungen zu erbringen und dabei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einzusetzen, die nicht durch die in der Bundesrepublik Deutschland maßgeblichen tarifvertraglichen Arbeitsbedingungen geschützt werden. Um für alle in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Briefdienstleistungen erbringen, angemessene Arbeitsbedingungen sicherzustellen, hat die Bundesregierung am 19. September 2007 einen Gesetzentwurf verabschiedet, nach dem Briefdienstleistungen in den Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes einbezogen werden. Dadurch soll auch für diesen Bereich die Möglichkeit eröffnet werden, durch den Abschluss entsprechender Tarifverträge das Gesetz nutzbar zu machen.

3. Wie viele ausländische Arbeitnehmer arbeiten gegenwärtig als Entsandte in Deutschland im Bereich Briefdienstleistungen?

Es werden keine Statistiken über der Anzahl der in die Bundesrepublik Deutschland entsandten Arbeitnehmer im Bereich der Briefdienstleistungen geführt.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung auf Basis der Antwort zu Frage 3 die rechtliche Angemessenheit der Nutzung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für die Aufnahme der Briefdienstleistungen?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

5. Ist der Bundesregierung das Rechtsgutachten der Professoren Dr. Axel Kämmerer und Dr. Gregor Thüsing zum Thema „Mindestlöhne für die Postbranche“ vom September 2007 im Auftrag des BIEK (Bundesverband Internationaler Express- und Kurierdienste e. V.) bekannt?

Wenn ja, wie beurteilt die Bundesregierung das Gutachten hinsichtlich der Anwendbarkeit einer möglichen Allgemeinverbindlicherklärung für die Briefdienstleistungen?

Wenn nein, wird die Bundesregierung dieses Gutachten nun beschaffen?

Der Bundesregierung ist das oben genannte Gutachten ebenso wie weitere Gutachten bekannt. Diese Gutachten kommen zu unterschiedlichen Ergebnissen.

6. Welches konkrete öffentliche Interesse muss aus Sicht der Bundesregierung bei einer Allgemeinverbindlicherklärung grundsätzlich gegeben sein, und wie beurteilt die Bundesregierung dies gegenwärtig im Bereich der Briefdienstleistungen?

Die Voraussetzungen für eine Allgemeinverbindlicherklärung werden in jedem Einzelfall und zu gegebener Zeit geprüft.

7. Zu welchem Datum plant die Bundesregierung das im Arbeitnehmer-Entsendegesetz vorgesehene Verfahren zur Allgemeinverbindlicherklärung und die dafür notwendigen Schritte einzuleiten, welches sie in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der FDP „Mindestlohnvereinbarungen in der Postbranche“ (Bundestagsdrucksache 16/6652) in Aussicht stellt?

Das vorgesehene Verfahren ist eingeleitet durch die Bekanntmachung im Bundesanzeiger Nummer 208 vom 8. November 2007. Voraussetzung einer entsprechenden Rechtsverordnung ist das Bestehen einer wirksamen Rechtsgrundlage.

8. Teilt die Bundesregierung die seitens der Bundesnetzagentur am 31. Oktober 2007 über die Presse (exemplarisch Süddeutsche Zeitung, Seite 6, „Post-Mindestlohn gefährdet“) kommunizierte Statistik, nach der insgesamt 414 600 Beschäftigte dem Bereich Briefdienstleistungen (Wirtschaftszweig Post) zuzuordnen sind und davon 54 000 Beamte?

Wenn nein, über welche Statistiken verfügt die Bundesregierung in diesem Fall?

9. Teilt die Bundesregierung die ebenfalls seitens der Bundesnetzagentur am 31. Oktober 2007 mitgeteilte Statistik, nach der nur 173 000 Beschäftigte – ohne Beamten 119 000 – tariflich über den AGV Postdienste gebunden sind?

Wenn nein, über welche Statistiken verfügt die Bundesregierung in diesem Fall?

Die Bundesnetzagentur hat am 31. Oktober 2007 in einer Pressemitteilung Zahlen zum lizenzierten Bereich herausgegeben. Sie hat dabei darauf hingewiesen, dass sich die Lizenzunternehmen auch Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen, die hierzu keiner Lizenz bedürfen.

10. Sollten aus Sicht der Bundesregierung Beamte bei der Ermittlung des 50-Prozent-Quorums mit berücksichtigt werden?

Wenn ja, warum?

Aus Sicht der Bundesregierung sind Beamte bei der Ermittlung des 50-Prozent-Quorums nicht zu berücksichtigen.

11. Welche Auswirkungen einer Allgemeinverbindlicherklärung des ihr vorliegenden Tarifvertrags der AGV Postdienste und Ver.di erwartet die Bundesregierung für die Nutzung von Stücklohnmodellen, nach der ein Beschäftigter kein Grundgehalt bezieht, was nach Angaben der Bundesnetzagentur rund zwölf Prozent der Lizenzunternehmen verfolgen (BNetzA, Abteilung 3, 25. Oktober 2007 [Stand 19. Oktober 2007])?

Die Allgemeinverbindlicherklärung eines Mindestlohntarifvertrages, der einen Bruttomindeststundenlohn vorsieht, würde bewirken, dass auch bei so genannten Stücklohnmodellen der tarifvertraglich vorgesehene Mindestlohn zu zahlen ist.